



ILLUSTRATOREN ORGANISATION E.V.

DER BERUFSVERBAND DEUTSCHSPRACHIGER ILLUSTRATOREN

Informationen zur Künstlersozial- versicherung und KSK

Was ist die KSV ?

Die KSV (Künstlersozialversicherung) ist eine Pflichtversicherung für selbstständige Künstler und Publizisten. Sie bietet sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Versicherte zahlen wie Arbeitnehmer nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; den anderen Beitragsanteil trägt die Künstlersozialkasse (KSK). Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Abgabe der Auftraggeber finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten (Künstlersozialabgabe*).

(*Abgabepflichtige Auftraggeber müssen die Künstlersozialabgabe unabhängig davon zahlen, ob der einzelne Künstler bei der KSK versichert ist. Die Abgabe ist nicht vom Versicherten zu erheben, sie wird direkt vom Auftraggeber an die KSK abgeführt.)

Welche Aufgaben hat die KSK?

Die KSK ist kein Leistungsträger (keine Krankenkasse). Der Versicherte kann seine Krankenkasse frei wählen und erhält damit die gleichen Leistungsansprüche wie ein Arbeitnehmer.

- Die KSK prüft die Zugehörigkeit von Künstlern und Publizisten zum versicherungspflichtigen Personenkreis. Wenn die im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorliegen, erlässt sie Bescheide über Beginn, Umfang und ggf. Ende der Versicherungspflicht.
- Die KSK zieht den Beitragsanteil der Versicherten, die Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Auftraggeber sowie den Bundeszuschuss ein. Sie ist nicht für die Durchführung der Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung zuständig. Sie meldet die versicherten Künstler und Publizisten lediglich bei den Kranken- und

Pflegekassen und bei der allgemeinen Rentenversicherung an und leitet die Beiträge an die zuständigen Träger weiter.

WER WIRD MITGLIED?

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Ausübung einer auf Dauer angelegten selbständigen künstlerischen und/oder publizistischen Tätigkeit im erwerbsmäßigem Umfang.

Wie wird man Mitglied?

Antragsunterlagen können bei der KSK angefordert oder im Internet heruntergeladen werden: www.kuenstlersozialkasse.de/kuenstler-und-publizisten/anmeldung.html

Der enthaltene Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht muss zusammen mit den Tätigkeitsbelegen (Verträge, Kritiken, Zeitungsausschnitte, etc.) an die KSK geschickt werden.

Achtung! Auch bei Berufseinsteigern ist für die Aufnahme in die KSK der Nachweis einer bereits begonnenen Berufsausübung Voraussetzung (Rechnung, Auftrag etc.)!

Welche Konsequenzen hat ein Versäumnis der Anmeldung?

Rechtlich handelt es sich bei der KSV um eine Pflichtversicherung. Das Unterlassen einer Anmeldung hat aber keine rechtlichen Konsequenzen. Solange der Künstler nicht von sich aus Kontakt mit der KSK aufnimmt, „ruht“ gewissermaßen die Versicherung. Die beitragsrechtlichen Vergünstigungen können nicht in Anspruch genommen werden.

In jedem Fall beginnt die Versicherung frühestens mit der erstmaligen Meldung bei der KSK. Für den Zeitraum vor der Anmeldung besteht weder nachträglicher Versicherungsschutz noch werden von der KSK für diesen Zeitraum Beiträge erhoben.

Beitragsberechnung (Stand: 2019)

Die Höhe der KSV ist ein einkommensgerechter Beitrag, der jährlich auf der Grundlage des vom Künstler im Voraus geschätzten Jahreseinkommens berechnet wird. Eine Nachkorrektur dieser Selbstauskunft ist im Laufe des Jahres möglich, jedoch nicht rückwirkend.



Von diesem Betrag beträgt der

- Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung 18,9% (Eigenanteil: 9,3 %)
- Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung: 14,6 % (Eigenanteil: 7,3 %)
- vom Versicherten alleine zu tragende Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung: 0,45%
- Beitragssatz zur Pflegeversicherung: 3,05 % (Eigenanteil: 1,525 % bzw. für Mitglieder ohne Kinder: 3,30 % (Eigenanteil: 1,775 %))

Geringfügigkeitsgrenze

Ein Jahreseinkommen aus selbständiger künstlerischer/publizistischer Tätigkeit, das 3.900,00 € nicht übersteigt, ist geringfügig, das bedeutet, die KSV kann nicht genutzt werden. Ein Mitglied der KSK, das dreimal in Folge unter die Geringfügigkeitsgrenze fällt, wird von der Versicherung ausgeschlossen.

Beitragsbemessungsgrenze (Rentenversicherung)

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung beläuft sich auf 80.400,00 € pro Jahr in Westdeutschland (73.800,00 € in Ostdeutschland). Das ist der Betrag, bis zu dem in Deutschland Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung höchstens erhoben werden.

Mindest- und Höchstbeträge (Eigenanteil)

Mindestbeitrag zur Rentenversicherung	30,23 €
Höchstbeitrag zur Rentenversicherung	West: 623,10 € Ost: 571,95 €
Mindestbeitrag zur Krankenversicherung	37,90 €
Mindestbeitrag zur Krankenversicherung	37,90 €
Höchstbeitrag zur Krankenversicherung	331,24 €
Mindestbeitrag zur Pflegeversicherung	mit Kind: 7,92 € ohne Kind: 9,21 €
Höchstbeitrag zur Pflegeversicherung	mit Kind: 69,20 € ohne Kind: 80,54 €

Besteht die Möglichkeit einer privaten Versicherung?

Berufsanfänger und Höherverdienende haben die Möglichkeit, sich zugunsten einer privaten Pflege- und Krankenversicherung (PKV) von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) befreien zu lassen. In der Rentenversicherung gibt es keine Befreiungsmöglichkeit. Wer von der KV-Pflicht befreit ist, erhält von der KSK auf Antrag einen Zuschuss zu seiner PKV. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem zu schätzenden Jahreseinkommens, ist jedoch auf die Hälfte der PKV-Prämie begrenzt.

BEISPIEL: MONATLICHE PKV-PRÄMIE = 200,00 €

- bei Jahreseinkommen von 19.000 Euro beträgt der GVK-Zuschuss 7,3% + 0,45% von 1.583,33 Euro (Monatseinkommen) = 122,71 Euro
» der Zuschuss für die PKV nur 100,00 Euro (begrenzt auf die Hälfte der Prämie)
- bei Jahreseinkommen von 12.000 Euro beträgt der GVK-Zuschuss 7,3% + 0,45% von 1.000,00 Euro (Monatseinkommen) = 77,50 Euro
» der Zuschuss für die PKV ist ebenfalls 77,50 Euro (max. gesetzlicher Beitragsanteil)

Mit welcher Rente kann der Versicherte rechnen?

Die ausgezahlte Rente entspricht der Berechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung: Jeder Versicherte erhält mit jedem Jahr, in dem er so viel verdient wie der Durchschnittsverdiener (38.901 Euro p.a. / West) und entsprechende Beiträge zahlt einen Entgeltpunkt: 38.901 Euro Jahreseinkommen = 1 Rentenpunkt

Ein höheres Einkommen kann bis zu maximal 1,8 Entgeltpunkte im Jahr bedeuten, niedriges Einkommen entsprechend weniger, z. B. Jahreseinkommen = 25.000,00 €
25.000 : 38.901 = 0,642 Rentenpunkte
Diese Rentenpunkte multipliziert mit dem Rentenwert ergibt die monatliche Rente.

Beispiel: Ein 65-jähriger Arbeitnehmer, der 45 Jahre lang durchschnittlich verdient hat, kommt bei Renteneintritt auf 45 Rentenpunkte
45 (Rentenpunkte) x 33,05 Euro (aktueller Rentenwert ABL) = 1.487,25 Euro